

Schulordnung

Die Schule hat einen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der den Schülern/-innen Hilfe für den Beruf und das Leben geben soll. Dieser Auftrag ist nur zu erfüllen, wenn Lehrkräfte und Schüler und Schülerinnen mit gutem Willen zusammenarbeiten. Die Gemeininteresse verlangt daher die folgenden, für alle am Schulgeschehen Beteiligten verbindliche Regelungen:

1. Schulbesuch

1.1 Schulpflicht

Regelmäßiger Schulbesuch ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Unterricht und damit auch einer erfolgreichen Ausbildung.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und an den übrigen Schulveranstaltungen (z.B. Exkursionen und Ausflügen) regelmäßig und ordnungsgemäß teilzunehmen.

Mitverantwortlich für die Anwesenheit der Schüler/-innen sind: der Ausbildungsbetrieb und bei minderjährigen Schüler/-innen die Erziehungsberechtigten.

Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein Verstoß gegen das Schulgesetz und kann mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

In einem gesonderten ‚Merkblatt zu Fehlzeiten im Unterricht‘, das alle Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Unterrichts von ihrem/r Klassenlehrer/-in erhalten, sind die Einzelheiten dargestellt und nachzulesen.

Unentschuldigt versäumte Klassenarbeiten werden mit der Note ungenügend (6) bewertet.

1.2 An- und Abmeldung von Schülerinnen und Schülern in der Dualen Ausbildung:

Der Ausbildungsbetrieb ist gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. Schulgesetz verpflichtet, seine Auszubildende(n) in der Berufsschule anzumelden.

Der Ausbildungsbetrieb hat die gesetzliche Pflicht, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren und den pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Sollte die Ausbildungszeit vor Ablauf des Ausbildungsvertrages abgebrochen werden, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, den/die Auszubildende(n) von der Berufsschule abzumelden.

1.3 Unterrichtsversäumnisse

Für den Unterricht besteht Anwesenheitspflicht. Unterrichtsversäumnisse benachteiligen nicht nur die Schüler/-innen selbst, sondern auch die Klasse. Sollte eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) verhindert sein, dann ist sie/er verpflichtet, dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

Die schriftliche Entschuldigungspflicht ist grundsätzlich am nächsten Berufsschultag, in Blockklassen spätestens am dritten Tag des Fehlens, in Vollzeitklassen beim nächsten Unterrichtstermin zu erfüllen. Als schriftliche Entschuldigung gilt eine ärztliche Bescheinigung oder ein Entschuldigungsschreiben. Die ärztliche Bescheinigung kann als Kopie vorgelegt werden. Bei Berufsschülern müssen Kopie oder Original des Entschuldigungsschreibens bzw. der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes jeweils vom Ausbildungsbetrieb abgestempelt und mit dem Vermerk „Kenntnis genommen“ bestätigt sein.

→ bitte wenden

Erstellt: AZAV Beauftragte	Freigabe: SL	Einsatzbereich Schule
Dateiname Schulordnung Stand 22.07.21 2.0.docx	Version 2.0	Seite 1 von 2

1.4. Unterrichtsbefreiung

Unterrichtsbefreiung kann nur auf rechtzeitigen, schriftlich begründeten Antrag, in dringenden Fällen auch mündlich gewährt werden.

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der/die Fachlehrer/-in, von einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der/die Klassenlehrer/-in, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

1.4.1 Freistellungen vom Unterricht (allgemein)

Eine Freistellung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfall in der Familie) und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Zuständig für die Entscheidung über Freistellung bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist der/die Klassenlehrer/-in, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Für Schülerinnen und Schüler in der Dualen Ausbildung gilt:

1.6 Freistellung aus betrieblichen Gründen

Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. **Dazu ist vom Ausbilder vorher ein schriftliches Gesuch an den Schulleiter zu richten.** Der versäumte Unterricht ist in jedem Fall vor- oder nachzuholen; der Termin wird vom Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin festgesetzt.

Für Unterrichtsbefreiungen müssen deshalb strenge Maßstäbe angelegt werden, weil für die Zeugnisbildung regelmäßig Klassenarbeiten und andere wichtige Projekte durchgeführt werden, außerdem ist ein kontinuierlicher Unterricht nur bei regelmäßigem Schulbesuch möglich.

1.7 Urlaub

Den Berufsschülern zustehender Urlaub soll in der Zeit der Schulferien genommen werden. Soweit er nicht in den Schulferien gegeben wird, muss der Ausbildungsbetrieb für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, einen weiteren Urlaubstag gewähren.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen dienen

- der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule
- der Erfüllung der Schulbesuchspflicht
- der Einhaltung der Schulordnung
- dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Bei Verstößen kann außer pädagogischen Maßnahmen auch ein Bußgeldbescheid beantragt oder ein Schulausschlussverfahren eingeleitet werden.

- **Genauere Informationen zu Entschuldigungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen ‚Fehlzeitenmerkblatt‘ Ihres Schulstandortes.**

Diese Schulordnung basiert auf:

- dem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg
- der Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport
- dem Berufsbildungsgesetz
- dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Erstellt: AZAV Beauftragte	Freigabe: SL	Einsatzbereich Schule
Dateiname Schulordnung Stand 22.07.21 2.0.docx	Version 2.0	Seite 2 von 2